

Entsendung von Arbeitnehmern ins Ausland - A1-Bescheinigung ab 01.01.2019 verpflichtend -

Jedes Land hat ein eigenes Sozialversicherungssystem. Wer also außerhalb seines Heimatlandes arbeitet, müsste im Ausland auch Beiträge zahlen. Um dies zu vermeiden, gibt es die A1-Bescheinigung. Damit bestätigt der zuständige Sozialversicherungsträger, dass ein Arbeitnehmer für die Zeit seiner Beschäftigung im Ausland weiterhin der Sozialversicherung seines Heimatstaates angehört. Die Bescheinigung erspart Versicherten die lokalen Sozialabgaben und damit die Zahlung doppelter Beiträge.

Arbeitnehmer, die von ihrem Arbeitgeber vorübergehend und im Rahmen eines in Deutschland bestehenden Arbeitsverhältnisses zum Arbeiten in andere EU- Mitgliedsstaaten, EWR Staaten (Island, Norwegen, Liechtenstein) oder in die Schweiz entsandt werden, können so weiterhin in der deutschen Sozialversicherung bleiben. Seit 2019 haben Arbeitgeber dafür verpflichtend das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 zu nutzen. In Ausnahmefällen kann dies bis 30.06.2019 noch in Papierform erfolgen.

Sofern ein Auftrag im Ausland mit dem eigenen Personal abgewickelt werden soll, wären neben der Beitragspflicht in Deutschland auch Beiträge im Ausland fällig. Um diese Doppelverbeitragung zu vermeiden, sehen die Regelungen des europäischen Gemeinschaftsrechts vor, dass bei einer Entsendung in o.g. Staaten unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin allein die deutschen Rechtsvorschriften gelten. Dies muss der entsandte Mitarbeiter im Beschäftigungsstaat mit einer A1-Bescheinigung nachweisen, die er bei sich zu führen hat.

Entsendet ein deutsches Unternehmen Beschäftigte für einen befristeten Zeitraum von weniger als 24 Monaten in o.g. Staaten, so hat der Arbeitgeber die zuständige Stelle (Krankenkasse) darüber zu informieren. Ist der Arbeitnehmer privat versichert, ist die Deutsche Rentenversicherung zuständig. Diese prüfen dann, ob die deutschen Rechtsvorschriften während des Auslandseinsatzes weiter gelten und ob die Voraussetzungen für die Ausstellung der Bescheinigung A1 vorliegen. Sofern die A1-Bescheinigung ausgestellt wird kann der entsandte Arbeitnehmer gegenüber dem ausländischen Versicherungsträger nachweisen, dass ein Sozialversicherungsschutz in Deutschland besteht.

Auch bei kurzen Entsendungen ins EU-Ausland ist eine A1-Bescheinigung erforderlich. Eine zeitliche Toleranzgrenze sehen die Rahmenbedingungen nicht vor. Eine Entsendung liegt also nicht nur vor, sofern der Mitarbeiter z.B. im Rahmen eines Projektes für ein Jahr ins Ausland geht. Jedes Meeting oder jeder Workshop in o.g. Staaten erfordert somit nach den gesetzlichen Rahmenbedingungen grundsätzlich eine A1-Bescheinigung.

Sollte keine A1-Bescheinigung vorgelegt werden können, so drohen Bußgelder. Außerdem kann der Zutritt zu z.B. Baustellen und Messegeländen verweigert werden. Bei kurzfristigen anberaumten Reisen sollte zumindest immer eine Kopie des Antrages bei sich geführt werden.

Praxistipp:

Vor Antritt einer Auslandsreise sollte unbedingt - so früh wie möglich (mind. 4 Tage vorher) - der Antrag an die zuständige Krankenkasse oder die Deutsche Rentenversicherung gesendet werden. Dies kann über das Lohn-Abrechnungsprogramm der DATEV erfolgen. Die Bescheinigung sollte ausgedruckt und bei der Dienstreise immer bei sich geführt werden.

Bei Rückfragen steht Ihnen das Team der Koch & Kollegen Steuerberatung GmbH gern zur Verfügung.